

# **Satzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Karlshuld (Kindertagesstättensatzung – KiTaS)**

## **in der Fassung der ersten Änderung Stand: 26.11.2016**

Die Gemeinde Karlshuld erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) für seine Kindertageseinrichtungen folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Trägerschaft, Rechtsform und Arten von Kindertagesstätten**

- (1) Die Gemeinde Karlshuld betreibt Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die gemeindlichen Kindertagesstätten sind Einrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- (3) Die Einrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
- (4) Kindertagesstätten der Gemeinde Karlshuld sind:
  - Kinderkrippen für Kinder ab dem sechsten Lebensmonat bis zum Ende des Kindertagesstättenjahres in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird.
  - Kindergärten für Kinder ab dem Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt.
  - Kinderhorte für Kinder von der Einschulung bis zum Ende ihrer Grundschulzeit. In Ausnahmefällen können Kinder bis zur sechsten Klasse betreut werden.

### **§ 2**

#### **Aufgaben der Tageseinrichtung und Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung**

- (1) Die Aufgaben der Kindertagesstätten und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem SGB VIII, dem BayKiBiG und den zugehörigen Verordnungen in ihren jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Die Kindertagesstätte unterstützt und ergänzt die familiäre Erziehung. Sie bietet kindgemäße Bildungsmöglichkeiten an, gewährt allgemeine und individuelle erzieherische Hilfen, fördert die Persönlichkeitsentfaltung sowie soziale Verhaltensweisen und versucht, etwaige Entwicklungsmängel auszugleichen. Sie berät die Eltern in Erziehungsfragen. Darüber hinaus hat die Kindertagesstätte die Aufgabe, den Kindern entsprechend ihrer Entwicklung den Zugang zur Grundschule zu erleichtern und kooperiert mit dieser.
- (3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben stellt die Gemeinde Karlshuld im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das erforderliche Personal.

### **§ 3**

#### **Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme in eine Kindertagesstätte**

- (1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich nur Kindern mit Hauptwohnsitz in Karlshuld offen. Ausnahmen in Einzelfällen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung.
- (2) Der Besuch der gemeindlichen Kindertagesstätten ist freiwillig.
- (3) Die Aufnahme in die Kindertagesstätten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.
- (4) In der Kinderkrippe werden Kinder ab dem 6. Lebensmonat aufgenommen. Ein Wechsel während des Betreuungsjahres in den Kindergarten ist grundsätzlich nicht möglich. Den Kindergarten können Kinder ab dem 3. Lebensjahr besuchen – späteste Aufnahme im laufenden Kindertagesstättenjahr ist der Monat Februar. Im Kinderhort werden Kinder vom Beginn der Schulpflicht bis zum Ende der Grundschulzeit aufgenommen. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich und bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
- (5) Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Vergabe in den Kindertagesstätten nach den Dringlichkeitsstufen 1. – 5. in der nachstehenden Reihenfolge getroffen:
  1. Kinder, die im Kindertagesstättenjahr vor der Schulpflicht stehen
  2. Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinerziehend und berufstätig ist  
(Unter alleinerziehend ist zu verstehen, dass der jeweilige Elternteil allein mit dem Kind zusammenlebt und das Kind nicht in einer eheähnlichen Partnerschaft erzogen wird.)
  3. Kinder, deren Sorgeberechtigte sich in einer besonderen Notlage befinden
  4. Kinder, deren beide Elternteile berufstätig sind
  5. Geschwisterkinder zum Zwecke des gemeinsamen Besuches.
- (6) Die Dringlichkeit ist schriftlich nachzuweisen.
- (7) Innerhalb der in Abs. 5 genannten Kriterien erfolgt die Aufnahme nach pädagogischen Gesichtspunkten. Im Kinderhort haben bei gleicher Dringlichkeit Kinder aus niedrigeren Klassen Vorrang vor Kindern höherer Klassen.
- (8) Über die Aufnahme in eine Kindertagesstätte entscheidet die Leitung im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung und dem Kindergartenausschuss. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens muss neben den genannten Kriterien auch der alters- und geschlechtsspezifischen Mischung und der Gesamtauslastung der Einrichtung Rechnung getragen werden.

### **§ 4**

#### **Anmeldung**

- (1) Die schriftliche Anmeldung erfolgt bei den einzelnen Kindertagesstätten im ersten Quartal eines Kalenderjahres. Der genaue Anmeldezeitraum wird rechtzeitig über die Homepage und das Mitteilungsblatt der Gemeinde Karlshuld sowie per Anschlag in den Kindertagesstätten bekannt gegeben. In begründeten Ausnahmefällen sind Anmeldungen während der Betriebszeit der Kindertagesstätten nach Vereinbarung das ganze Jahr über möglich.
- (2) Zur Anmeldung berechtigt sind die Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragte.
- (3) Die Erziehungsberechtigten oder die zur Anmeldung Beauftragten sind zur Abgabe aller für den Tageseinrichtungsbesuch erforderlichen Angaben verpflichtet. Der Anmeldung ist ein ärztliches Attest beizufügen. Die Anmeldung erfolgt mittels Formblatt und wird von einem/einer Mitarbeiter/in der Kindertagesstätte aufgenommen.

- (4) Die Anmeldung begründet keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in die gewünschte Tagesstätte zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in eine bestimmte Gruppe.
- (5) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Karlshuld, die Konzeption der Tageseinrichtung und die Hausordnung an. Es wird ein Betreuungsvertrag abgeschlossen.
- (6) Die Anmeldung gilt grundsätzlich für ein Kindertagesstättenjahr.

## **§ 5 Abmeldung**

- (1) Die Abmeldung eines Kindes durch Erziehungsberechtigte ist zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Abmeldung ist schriftlich, mindestens 1 Monat vorher, bei der Leitung der Einrichtung abzugeben.
- (2) Während der letzten 3 Monate des Kindertageseinrichtungsjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres möglich.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Einrichtungsleitung im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung von den Fristen abweichen.

## **§ 6 Buchungszeiten, Kernzeiten, Änderungen**

- (1) Gemäß Art. 21 Abs. 4 Satz 5 BayKiBiG gibt die Gemeinde Karlshuld bei dem Besuch der gemeindlichen Kindertagesstätten eine Mindestbuchungszeit von 20 Wochenstunden vor. Die Buchungszeit muss die vorgegebene Kernzeit umfassen. Für den Kinderhort gilt keine Mindestbuchungszeit.
- (2) Eine Erhöhung/Reduzierung der Buchungszeit ist grundsätzlich zweimal im Kindertagesstättenjahr zum Ersten eines Monats möglich und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) In den Kindertagesstätten wird eine tägliche Kernzeit von 3,5 Stunden vorgegeben. Die Lage der Kernzeit bestimmen die Kindertagesstätten im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung. Sie wird durch Anschlag in den Kindertagesstätten bekannt gegeben. Für den Kinderhort gilt keine Kernzeitregelung.
- (4) Bei wechselnden täglichen Buchungszeiten wird ein Tagesdurchschnitt über den Zeitraum einer 5-Tage-Woche gebildet. Dieser ist Grundlage für die Gebührenerhebung.
- (5) Überschreitet die tatsächliche Besuchszeit regelmäßig die Buchungszeit, so muss die Buchungszeit dementsprechend angepasst werden.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann die Einrichtungsleitung im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung davon abweichen.

## **§ 7 Gesundheitspflege**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Gleiches gilt, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende Krankheiten auftreten. Die Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte kann von der Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig gemacht werden.
- (2) Bei Verdacht oder Auftreten von Krankheitssymptomen während der Betreuungszeit z.B. Fieber, Erbrechen, Durchfall sind die Erziehungsberechtigten zur unverzüglichen Abholung des Kindes verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt bzw. das Kind 24 Stunden beschwerdefrei ist.
- (3) Die Erkrankungen sind unter Angabe des Krankheitsgrundes und deren voraussichtlicher Dauer unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte mitzuteilen.
- (4) Personen, die an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leiden, dessen verdächtig sind, oder gefährliche Erreger ausscheiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht betreten. Betroffen sind insbesondere die sog. Kinderkrankheiten, wie Scharlach, Masern, Röteln, Kopfläuse, aber auch ansteckende Durchfallserkrankungen wie Salmonellen und übrige Formen. Dies ist im Einzelfall mit dem Gesundheitsamt abzuklären.

## **§ 8 Kindertagesstättenjahr**

Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01. September eines Jahres und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

## **§ 9 Öffnungszeiten, Schließtage**

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden von der Gemeinde Karlshuld bestimmt. Bei der Regelung der Öffnungszeiten für die Kindertagesstätten wird der Elternbeirat mit einbezogen. Die Bekanntgabe der jeweiligen Öffnungszeiten erfolgt durch Anschlag in den Einrichtungen selbst.
- (2) Die Kindertagesstätten haben pro Jahr maximal 30 Schließtage zur Verfügung. Die Anzahl und Lage dieser Schließtage erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung. Die Schließtage liegen zum überwiegenden Teil in den Schulferien.

## **§ 10 Elternbeirat**

Für die Tageseinrichtungen ist ein Elternbeirat zu bilden. Seine Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus dem BayKiBiG.

## **§ 11 Besuchsregeln**

- (1) Die Kindertagesstätten können ihre Bildungs- und Erziehungsarbeit nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Tagesstätte regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen und pünktlichen Besuch Sorge zu tragen. Kann das Kind die Tagesstätte nicht besuchen, ist diese unverzüglich, unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit, zu verständigen.
- (2) Beim Besuch einer Kindertagesstätte haben die Erziehungsberechtigten schriftlich zu erklären, von welchen Personen (namentlich) das Kind abgeholt werden darf. Im Übrigen muss das Kind vom Erziehungsberechtigten oder dem Beauftragten persönlich pünktlich vor Ende der Öffnungszeiten abgeholt werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen. Die Erziehungsberechtigten oder Beauftragten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindertagesstättenpersonal in der jeweiligen Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf den Grundstücken der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigte Personen.
- (3) Schulkinder die den Kinderhort besuchen dürfen allein nach Hause gehen, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

## **§ 12 Ausschluss vom Besuch; Kündigung durch den Träger**

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Tagesstätten ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn
  1. es innerhalb der letzten beiden Monate mehr als 14 Besuchstage in der Einrichtung unentschuldigt gefehlt hat
  2. erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes gemäß § 11 Abs. 1 nicht mehr interessiert sind, insbesondere wenn das Kind innerhalb des laufenden Kindertageseinrichtungsjahres insgesamt mehr als 20 Besuchstage unentschuldigt gefehlt hat
  3. es wiederholt von den Erziehungsberechtigten, trotz mehrmaliger Aufforderung, erheblich unpünktlich gebracht bzw. abgeholt wurde
  4. die Erziehungsberechtigten trotz Aufforderung die Buchungszeit nicht der tatsächlichen Besuchszeit ihres Kindes anpassen
  5. das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung als notwendig erscheint
  6. die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und mit zwei Monatsbeiträgen der Betreuungsgebühren im Rückstand sind
  7. wenn eine Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten zum Wohle des Kindes nicht möglich bzw. das Vertrauensverhältnis zwischen dem Personal der Kindertageseinrichtung und den Erziehungsberechtigten erheblich gestört ist.
- (2) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch einer Tageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht einer ansteckenden Krankheit besteht bzw. wenn es ernstlich erkrankt ist.
- (3) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungssatzung kann das Kind vom Besuch ausgeschlossen werden.

- (4) Die Entscheidung in den vorgenannten Fällen trifft die Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit der Leitung. Der Ausschluss erfolgt schriftlich mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen. Bei Dringlichkeit kann der Ausschluss auch vorerst mündlich ohne Kündigungsfrist erfolgen.

### **§ 13 Haftung**

Wird eine Kindertagesstätte oder werden einzelne Gruppen auf Anordnung des Gesundheitsamtes, aufgrund Personalmangels, Personalkrankheit oder eines sonstigen zwingenden Grundes geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme in eine andere Kindertageseinrichtung bzw. Schadensersatz.

### **§ 14 Unfallversicherung**

Für die Besucherinnen und Besucher der in § 1 Abs. 2 genannten Kindertagesstätten besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII.

### **§ 15 Härtefälle**

Zum Ausgleich besonderer Härten, die sich aus der Anwendung dieser Satzung ergeben, kann die Gemeindeverwaltung im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

### **§ 16 Gebühren**

Die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten werden in einer gesondert erlassenen Gebührensatzung erhoben.

### **§ 17 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergärten) der Gemeinde Karlshuld nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) vom 25. August 2006, zuletzt geändert am 01.07.2008, außer Kraft.